

Aufhebungssatzung zu Bebauungsplan Nr. 20 „Wiegenäcker“

Die Gemeinde Bodenwöhr erlässt aufgrund des Art. 10 i. V. m. Abs. 1, 1a, 2, 3, 4 und 8 BauGB sowie des Art. 23 Satz 1 GO folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden und in der Anlage beigefügten Planzeichnung und umfasst Teilbereiche der Flurnummern 604 der Gemarkung Taxöldern.



§ 2 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung am tritt der seit dem 10.11.2017 rechtskräftige Bebauungsplan „Wiegenäcker“ außer Kraft.

Bodenwöhr, den

1. Bürgermeister
Georg Hoffmann

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom gefasst und am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit von bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Satzungsentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit von bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB). Der Satzungsbeschluss zum Entwurf in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Bodenwöhr in seiner Sitzung am gefasst

Bodenwöhr, den

1. Bürgermeister
Georg Hoffmann